



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**  
vom 24.07.2019

### **Gefährder in Bayern und Franken**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Gefährder gibt es in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung?
2. Wie viele Gefährder entfallen hiervon auf die Regierungsbezirke Unterfranken, Mittelfranken und Oberfranken?
3. Wie viele Gefährder entfallen hiervon auf den Landkreis Roth (bitte nach den einzelnen Gemeinden aufschlüsseln)?
4. In welche Kategorien werden diese Gefährder eingeteilt (bitte jeweils zu Frage 1, 2 und 3)?
5. Wie viele Gefährder werden der Kategorie linksextremistisch zugerechnet?
6. Wie viele Gefährder werden der Kategorie rechtsextremistisch zugerechnet?
7. Wie viele Gefährder werden der Kategorie islamistisch zugerechnet?
8. Wie viele Gefährder entfallen auf sonstige Kategorien (entsprechend Frage 4; bitte jeweils auf die Fragen 1, 2 und 3)?

## **Antwort**

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 28.08.2019

Vorbemerkung:

Die Antwort zur Schriftlichen Anfrage ist teilweise als Verschlussache (VS-NfD) eingestuft. Daher wurde die Antwort mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß § 48 Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) an die VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Grund der VS-Einstufung ist, dass aufgrund der geringen Quantitäten eine Individualisierung und somit ein Rückschluss auf die Gefährdereigenschaft der betroffenen Personen möglich werden würde, außerdem könnten konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden gezogen werden.

Eine Ausstufung der Informationen kann von hiesiger Seite nicht erfolgen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt,

dass die Fragen 2 und teilweise die Frage 4 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf die Fragen 2 und teilweise die Frage 4 als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 7 Nr. 4 Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Diese Informationen werden daher gemäß § 7 Nr. 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft und gemäß § 48 VSA der VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.

### 1. Wie viele Gefährder gibt es in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung?

Mit Stand 30.06.2019 ist nachfolgende Anzahl von Personen in Bayern als Gefährder in den jeweiligen Phänomenbereichen der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) eingestuft.

	Gefährder	Davon in einer JVA bzw. im Ausland
PMK – rel. Ideologie	42	36
PMK – rechts	4	2

In den weiteren Phänomenbereichen (PMK-links, PMK-ausländische Ideologie, PMK-nicht zuzuordnen) ist mit Stand 30.06.2019 keine Person als Gefährder eingestuft.

### 3. Wie viele Gefährder entfallen hiervon auf den Landkreis Roth (bitte nach den einzelnen Gemeinden aufschlüsseln)?

Eine weiter gehende Aufgliederung auf Landkreise kann nicht erfolgen, da aufgrund der geringen Quantitäten eine Individualisierung und somit ein Rückschluss auf die Eigenschaft der betroffenen Personen als sog. Gefährder möglich werden würde. Außerdem könnten konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden gezogen werden.

### 4. In welche Kategorien werden diese Gefährder eingeteilt (bitte jeweils zu Frage 1, 2 und 3)?

#### 5. Wie viele Gefährder werden der Kategorie linksextremistisch zugerechnet?

#### 6. Wie viele Gefährder werden der Kategorie rechtsextremistisch zugerechnet?

#### 7. Wie viele Gefährder werden der Kategorie islamistisch zugerechnet?

#### 8. Wie viele Gefährder entfallen auf sonstige Kategorien (entsprechend Frage 4; bitte jeweils auf die Fragen 1, 2 und 3)?

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen. Im Übrigen erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Terminologie „Extremismus“ nicht bei Gefährdern. Im Bereich der PMK wird der Begriff „Extremismus“ verwendet, um festzustellen, ob Straftaten einen extremistischen Hintergrund haben.